

SWG / Sender Gruppe im Rat der Stadt Jever

E: 26.08.10
D.

FD60 zur weiteren Bearbeitung

SWG-Sender Gruppe im Rat der Stadt Jever

26441 Jever den 25.08.2010

Bürgermeisterin der Stadt Jever,
Frau Angela Dankwardt o.V.i.A.
Am Kirchplatz 11
26441 Jever

m.d.B.u.w.V.

Entwidmung des öffentlichen Parkhauses, Jever, Steinstraße

Bezug: Bekanntmachung der Ankündigung einer Einziehung i.d. öffentl. Presse vom 27.05.2010

Hier: Einwände der SWG-Sender Gruppe im Rat der Stadt Jever

Die SWG-Sender Gruppe widerspricht ausdrücklich der von der Verwaltung beabsichtigten und vorbereiteten Einziehung / Entwidmung gem. § 8 des NStrG der öffentlichen Verkehrsfläche des Parkhauses Steinstraße.

Begründung:

Das im Jahre 1985 mit öffentlichen Mittel geförderte Parkhaus ist im BPlan Nr.24 als öffentliche Fläche mit der Bezeichnung „Parken“ für den Gemeingebrauch gem. § 14 des Nds.Straßengesetzes gewidmet, um den Anliegern im Bereich der Altstadt, der Steinstraße / Hopfenzaun / Drostestraße, ein Abstellen ihrer Fahrzeuge zu ermöglichen, weil sie z. T auf eigenem Grundstück keine Möglichkeit dafür haben bzw. hatten. Diese Absicht wurde auch im Bebauungsplan textlich festgelegt, denn die hervorragende Altstadtqualität sollte mit dem Sanierungsplan wieder hergestellt werden. Für die Errichtung der städtischen Altenwohnungen wurden durch die Stadt Jever keine Stellplätze geschaffen, obgleich damals der Bedarf mit 0,5 der Anzahl der errichteten Altenwohnungen in der Bauordnung vorgesehen war. Das wären 20 Stellplätze für die Bewohner und Besucher der Altenwohnungen gewesen.

Ein im Jahr 2008 von der Verwaltung befürworteter vorgeschlagener Verkauf des öffentl. Parkhauses wurde vom Rat mit deutlicher Mehrheit abgelehnt. Dafür wurde dann wegen der vernachlässigten und überfälligen Bauunterhaltung die dringend notwendige Grundsanie rung des Gebäudes eingeleitet.. Inzwischen ist die Sanierung abgeschlossen und einige öffentl. Parkflächen des Kellergeschosses sind u.a. an gewerbliche Anlieger und Bewohner der Umgebung des Kirchplatzes „vorübergehend“ vermietet. Somit stehen diese Flächen jetzt nicht mehr der Allgemeinheit zum Parken zur Verfügung.

In der Beschlussvorlage BV/191/2010 der FinA-Sitzung vom 15.03.2010 schlägt die Verwaltung zur Refinanzierung der laufenden Unterhaltungskosten eine Vermietung der vorhandenen 20 Stellflächen, sowie zur Verhinderung der unbefugten Benutzung durch die Öffentlichkeit den kostenträchtigen, zusätzlichen Einbau eines elektronisch gesteuerten Sektionaltors, vor.

Als weitere Begründung wurde im BV angeführt, dass das Parkhaus wegen seiner „versteckten Lage“ kaum vom Besucherverkehr des Kirchplatzes angenommen wird. Von den Anliegern wird aber, im Gegensatz zur Meinung der Stadtverwaltung, bestätigt, dass sehr wohl auswärtige Besucher der Stadt das Untergeschoss des Parkhauses nutzen. An den regelmäßigen zwei wöchentlichen Markttagen ist

der Parksuchverkehr dermaßen stark, das sämtliche Stellflächen im Innenstadtbereich überwiegend belegt sind und außerdem in der näheren Umgebung der Altstadt weitere Fahrzeuge verkehrswidrig geparkt werden. Verschwiegen wird außerdem, dass auf den Kirchplatz im Rahmen der Altstadtsanierung die Anzahl der bisherigen Parkplätze bewusst reduziert und zusätzlich an den zwei Markttagen in der Woche bis 15:00 Uhr ein dortiges Parken weder erlaubt noch möglich ist..

Das Parkhaus ist seinerzeit auch nicht für den Besucherverkehr des Kirchplatzes geplant und erstellt worden, sondern für die Bewohner der Altenwohnungen und der Hauseigentümer, die auf ihren kleinen Grundstücken mit der schmalen Fahrbahn keine eigenen Stellflächen nachweisen konnten und daher auch die Ablösesumme gezahlt haben.

Rechtliche Anmerkung:

Gem. § 2 NStrG ist der Begriff für öffentliche Straßen, Wege und Plätze eindeutig definiert, somit ist unstrittig, dass das Parkhaus der Öffentlichkeit gewidmet ist. (Dieses ist auch im BPlan Nr. 24 vermerkt.)

§ 14 (1) NStrG: „Der Gebrauch der Straße (Wege/Platzes) ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch) „

Gem. § 8 (1) NStrG: „Hat eine Straße keine Verkehrsbedeutung mehr und liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für ihre Beseitigung vor, so soll sie vom Träger der Straßenbaulast eingezogen werden.“


Laut einschlägiger Kommentare und der Rechtsprechung ist die Einziehung gem. § 8 NStrG nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die Straßengesetze der Länder schreiben u.a. vor, dass die Entbehrlichkeit der Straße oder des öffentlichen Platzes für den allgemeinen Verkehr wegen des Verlustes jeder Verkehrsbedeutung zu begründen ist und das überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung (Aufhebung der öffentl. Nutzbarkeit) sprechen. Diese beiden Merkmale müssen für die Voraussetzung einer Entwidmung vorliegen bzw. gegeben sein.


Eine Straße oder die Fläche eines Platzes ist dann entbehrlich, wenn nach den Umständen des Einzelfalls kein allgemeines Bedürfnis für die Benutzung mehr vorliegt. Wie aus den vorgenannten Gründen ersichtlich, haben sich die Umstände hinsichtlich der Nutzbarkeit nicht geändert, so dass der Bedarf der öffentlichen Parkfläche weiterhin wie vorgesehen für die Anlieger und Besucher der Altstadt (Steinstr./Hopfenzaun/Drostenstr.) und deren Umgebung besteht.

Eine weitere Begründung der Verwaltung, dass durch die Einziehung / Entwidmung die Parkflächen künftig vermietet werden können, um mit den finanziellen Einnahmen zur Einnahmeverbesserung des städtischen Haushaltes beizutragen, begründet ebenfalls nicht die Entbehrlichkeit und verbessert auch nicht das öffentliche Wohl.

Eine Parkscheinregelung als Ordnungsmaßnahme, wie sie auch auf städt. Parkplätzen vorhanden ist, wäre rechtlich jedoch zulässig und würde auch die öffentliche Nutzung gem. § 14 (1) NStrG weder beeinträchtigen noch in Frage stellen.

Da nach unserer Einschätzung die beiden rechtlichen Voraussetzungen gem. § 8 NStrG nicht vorliegen bzw. gegeben sind, ist eine Einziehung bzw. eine Entwidmung rechtlich nicht zulässig.


(Heiko Schönbohm)
Gruppenvorsitzender


(S.Harms)
Stv. Vorsitzender